



Foto: Bartolomiej Banaszak

Frequently Asked Questions

Schienenlärmschutzgesetz

DB Netz AG

Stand Mai 2022

Die Basis der Zukunft. DB Netze.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Ansprechpartner	5
1.1 An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Frage zum SchlärmSchG habe?	5
2. Anwendungsbereich	6
2.1 Für welche Wagen/Züge gelten die Bestimmungen?	6
2.2 Gilt das Gesetz auch, wenn die Bremsen von lauten Güterwagen ausgeschaltet sind?	6
3. Ausnahmen	7
3.1 Welche Ausnahmen sieht das SchlärmSchG vor?	7
3.2 Gibt es Ausnahmen für außerplanmäßige Ereignisse?	7
3.3 Gibt es Ausnahmen zur Zulassung lauter Güterwagen mit unverminderter Geschwindigkeit?	7
4. Befreiungen	8
4.1 Wann und wie kann ich eine Befreiung beantragen?	8
4.2 Gibt es eine Befreiung für touristische und historische Züge?	8
4.3 Wie sind Züge mit Befreiung bei Trassenanmeldung anzugeben?	8
4.4 An welche E-Mail-Adresse werden Befreiungsdokumente für die Trassenanmeldung gesendet?	8
5. Lieferung Bremsnachweise	9
5.1 Welche Nachweise werden für die Überprüfung der Bremsausstattung akzeptiert?	9
5.2 Wann muss der Nachweis der Bremsausstattung geliefert werden?	9
5.3 Können zur Prüfung benötigte Angaben über den GCU Broker gezogen werden?	9
6. Trassenanmeldung	10
6.1 Wo finde ich die Informationen zur Trassenanmeldung?	10
6.2 Ist die Bremsausstattung bereits bei Trassenanmeldung anzugeben?	10
6.3 Wie können laute Güterzüge angemeldet werden?	10
6.4 Wie ist ein Personenzug mit einem oder mehreren Güterwagen im Zugverband anzumelden?	10
7. Lieferung Liste der Wagen	11
7.1 Warum werden die Daten in der Liste der Wagen detailliert abgefragt?	11
7.2 In welcher Form muss die Liste der Wagen geliefert werden?	11
7.4 Welche Angaben sind für „Lokzüge“ (Triebfahrzeuge) in der Liste der Wagen vorzunehmen?	11
7.5 Wie sind „Leerzüge“ in der Liste der Wagen anzugeben?	11
7.6 Können TCM als Ersatz für die Lieferung von Listen der Wagen geliefert werden?	11
7.7 Welche Fristen gelten für die Lieferung der Liste der Wagen?	12
8. Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes	13
8.1 In welchem Umfang findet die Überprüfung bzw. Stichprobe statt?	13
8.2 Wer bestimmt den Umfang und den Inhalt der Stichprobe?	13
8.3 Wie wird überprüft, ob ein Wagen leise ist?	13

8.4 Welche Fristen gelten für die Lieferung der Liste der Wagen bzw. der Nachweise der Bremsausstattung?	13
9. Zuwiderhandlungen und Strafen	14
9.1 Welche Auswirkungen hat die Ankündigung des BMVI den Einsatz lauter Güterwagen in der Netzfahrplanperiode 2020/2021 nicht zu sanktionieren?	14
9.2 Welche Sanktionen drohen bei Nichteinhaltung des Gesetzes?	14
9.3 Was ist unter dem Audit gemäß Abschnitt 3.4.7.4. NBN 2022 zu verstehen?	14

Abkürzungsverzeichnis

BMDV	≙	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
EBA	≙	Eisenbahn-Bundesamt
EVU / ZB	≙	Eisenbahnverkehrsunternehmen / Zugangsberechtigte
GCU	≙	General Contract of Use for Wagons
NBN	≙	Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG
SchlärmschG	≙	Schienenlärmschutzgesetz
SWDB	≙	Silent Wagon Database
TCM	≙	Train Composition Messages
TPN	≙	Trassenportal DB Netz AG

1. Ansprechpartner

1.1 An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Frage zum SchlärmSchG habe?

Für Fragen steht Ihnen gerne das Team der DB Netz AG zur Verfügung. Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: schienenlaerschutzgesetz@deutschebahn.com

Aktuelle Informationen zum SchienenlärmSchutzgesetz finden Sie auf der Internetseite unter: <http://dbnetze.com/schienenlaerschutzgesetz>

2. Anwendungsbereich

2.1 Für welche Wagen/Züge gelten die Bestimmungen?

Das SchlärmschG gilt für laute Güterwagen. Die Definition eines „lauten“ Güterwagens ist § 2 Abs. 1 SchlärmschG zu entnehmen. In der Praxis gilt ein Güterwagen als „laut“ im Sinne des Gesetzes, wenn dieser mit Graugussbremsen ausgerüstet ist. Ein Zug gilt als „laut“ im Sinne des SchlärmschG, wenn in diesen mindestens ein lauter Güterwagen eingestellt ist.

Ausschlaggebend für die Einordnung eines Wagens als „Güterwagen“ im Sinne des Gesetzes ist die Zulassung des Wagens. Diese lässt sich in der Regel anhand der Wagennummer identifizieren.

2.2 Gilt das Gesetz auch, wenn die Bremsen von lauten Güterwagen ausgeschaltet sind?

Das Ausschalten einer Bremse ist nicht ausreichend, um den Anforderungen des SchlärmschG gerecht zu werden. Auslöser des erhöhten Geräuschpegels eines lauten Güterwagens ist nicht der direkte Bremsvorgang. Vielmehr hat der Einsatz von Graugussbremssohlen den Effekt, dass sich beim Bremsvorgang Metallpartikel vom Bremsbelag ablösen und sich auf die Lauffläche „aufbrennen“. Dadurch kommt es zu einer Aufrauung der Räder, welche für den gesteigerten Schallpegel verantwortlich ist. Das Ausschalten der Bremse hat keinerlei Auswirkung auf das Rollgeräusch des Wagens.

3. Ausnahmen

3.1 Welche Ausnahmen sieht das SchlärmschG vor?

Das SchlärmschG erlaubt es weiterhin mit Zügen zu fahren, in die laute Güterwagen eingestellt sind, wenn eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt. Laute Züge dürfen weiterhin im Gelegenheitsverkehr verkehren, wenn diese ihre Geschwindigkeit soweit reduzieren, dass die Schallemissionen eines fiktiven leisen Vergleichszuges nicht überschritten werden. Weiterführende Ausnahmen (bspw. ungeplante Betriebsstörungen) sieht das Gesetz nicht vor. Alle Informationen zur Trassenanmeldung lauter Züge sind in der Richtlinie 402.0202 beschrieben.

3.2 Gibt es Ausnahmen für außerplanmäßige Ereignisse?

Ausnahmen für außerplanmäßige Ereignisse (bspw. Streckensperrungen/Umleitungen aufgrund höherer Gewalt oder Havarie) sind im Gesetz nicht vorgesehen. Dies gilt ebenso für Ereignisse außerhalb des deutschen Streckennetzes, welche eine Umleitung über das deutsche Streckennetz erforderlich machen.

3.3 Gibt es Ausnahmen zur Zulassung lauter Güterwagen mit unverminderter Geschwindigkeit?

§ 4 Abs. 2 SchlärmschG erlaubt es mit lauten Güterwagen im Gelegenheitsverkehr zu fahren, sofern die Außenpegel der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung aufgrund folgender Merkmale durchgehend eingehalten werden:

- Art und Umfang des Eisenbahnbetriebs
- Schallschutzmaßnahmen
- Lärmabschirmende Bebauung
- Topografie
- Abstand zur schutzbedürftigen Nutzung

Die Einhaltung der Grenzwerte ist für den Einzelfall mittels eines Lärmschutzgutachtens nachzuweisen. (Quelle: 3.4.7.3 NBN 2022 Abschnitt b)

4. Befreiungen

4.1 Wann und wie kann ich eine Befreiung beantragen?

Züge, in die laute Güterwagen eingestellt sind, dürfen mit unverminderter Geschwindigkeit verkehren, wenn mit der Anmeldung für alle lauten Güterwagen im Zugverband Befreiungsbescheide vorgelegt werden. Befreiungsbescheide können vom Eisenbahnverkehrsunternehmen oder vom Wagenhalter beim EBA beantragt werden.

Eine Befreiung nach § 5 SchlärmschG kann beschieden werden, wenn

- nachweislich keine zugelassene Technologie zur Umrüstung des Wagens existiert,
- der Wagen ausschließlich im Vor- oder Nachlauf zu seinem Hauptlauf auf einer Steilstrecke verkehrt oder der Wagen ausschließlich aus Gründen des historischen Interesses oder touristischen Zwecken betrieben wird.

Die DB Netz AG ist nicht berechtigt Befreiungen nach §5 SchlärmschG zu erteilen. Dies obliegt allein dem EBA. Zur Beantragung von Befreiungsbescheiden für Güterwagen wenden Sie sich bitte an das zuständige Referat 52 des EBAs, zu erreichen unter folgender E-Mailadresse:

Ref52@eba.bund.de

4.2 Gibt es eine Befreiung für touristische und historische Züge?

Wenn der Kunde seinen Zug ausschließlich aus touristischem oder historischem Interesse fährt, kann er für seine Güterwagen Befreiungen beim EBA beantragen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung des EBAs. (Quelle: Eisenbahn-Bundesamt; Fachmitteilung 16 / 2020 vom: 28.04.2020, Thema: Güterwagen)

4.3 Wie sind Züge mit Befreiung bei Trassenanmeldung anzugeben?

Ein Zug mit Befreiung muss mit dem Lärmstatus „laut mit Befreiung“ in TPN angegeben werden. Unmittelbar nach der Trassenanmeldung sind die Befreiungsdokumente des EBAs per E-Mail und entsprechend den Vorgaben in den NBN, an die DB Netz AG zu senden. Erst wenn die Dokumente dem Fahrplaner vorliegen, kann die Bestellung bearbeitet werden. Die Befreiungsdokumente des EBAs werden, gemäß § 5 Abs. 2 SchlärmschG, befristet ausgestellt (in der Regel für bis zu 5 Netzfahrplanperioden).

4.4 An welche E-Mail-Adresse werden Befreiungsdokumente für die Trassenanmeldung gesendet?

Die Befreiungsdokumente sind unmittelbar an die Trassenanmeldung per E-Mail an die DB Netz AG zu senden (E-Mail-Adresse: befreiung.schienerlaermschutzgesetz@deutschebahn.com). Um eine Zuordnung zu ermöglichen, entnehmen Sie bitte die relevanten Vorgaben für diese E-Mail. Diese finden Sie unter Abschnitt 2 Abs. 10 der Richtlinie 402.0202.

5. Lieferung Bremsnachweise

5.1 Welche Nachweise werden für die Überprüfung der Bremsausstattung akzeptiert?

Als Nachweis über die Bremsausstattung können nur offizielle Dokumente akzeptiert werden. Als solche gelten beispielsweise Zulassungsbescheinigungen, Werkstattprotokolle oder Konformitätserklärungen. Die vorliegenden Unterlagen müssen einen eindeutigen Aufschluss über den eingesetzten Bremssohlentyp geben und müssen wagenscharf sein.

Hinweis: Nachweise, welche nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, wie beispielsweise Dokumente, die sich allgemein nur auf eine Wagengattung beziehen, sind im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des SchlärmSchG leider nicht ausreichend.

5.2 Wann muss der Nachweis der Bremsausstattung geliefert werden?

Der Nachweis der Bremsausstattung wird für die in die Stichprobe gefallenen Wagen angefordert und muss innerhalb der Fristen gemäß Abschnitt 3.4.7.4 der NBN 2022 an die DB Netz AG geliefert werden. Jedem EVU / ZB steht es frei, bereits bekannte Wagendaten vorsorglich auch vor der Anforderung eines Nachweises an die DB Netz AG zu melden. In jedem Fall ist ein entsprechender Nachweis über die Bremsausstattung mitzuliefern.

5.3 Können zur Prüfung benötigte Angaben über den GCU Broker gezogen werden?

Der GCU Broker erlaubt es, Informationen über die Bremsausstattung abzufragen. Diese Daten sind für die Erfüllung unseres Prüfauftrages ausreichend. Dieses Vorgehen würde daher für die DB Netz AG, aber insbesondere auch für die EVU / ZB den Prüfprozess deutlich vereinfachen. Allerdings sind wir als DB Netz AG aktuell leider nicht berechtigt, den GCU-Broker zu verwenden. Die Verwendung des GCU-Brokers zur Verifizierung der Bremsausstattung ist aktuell daher nicht möglich.

Es besteht dennoch die Möglichkeit, dass ein EVU / ZB selbst die erforderlichen Daten aus der Datenbank exportiert und diese der DB Netz AG zukommen lässt. Die technischen Wagendaten (RSDS) aus dem GCU-Broker (<https://prod.gcubroker.org/login>) werden akzeptiert, sofern diese in unverfälschter Form vorgelegt werden. Jedem EVU / ZB steht es frei, bereits bekannte Wagendaten vorsorglich auch vor der Anforderung eines Nachweises an die DB Netz AG zu melden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf beim GCU/ AVV Beauftragten in Ihrem Unternehmen.

5.4 Wer ist in der Verantwortung der Lieferung der Bremsnachweise?

Bezüglich der in die Stichprobenprüfung fallenden Züge ist das jeweilige EVU / ZB Vertragspartner der DB Netz AG. Über die Zurverfügungstellung der Infrastruktur wurde zwischen dem jeweiligem EVU / ZB und der DB Netz AG ein Einzelnutzungsvertrag abgeschlossen und die NBN des angegebenen Jahres sind Vertragsbestandteil. Im Abschnitt 3.4.7.4 der NBN 2022 ist die Durchführung der Stichprobe und die Nachweisführung geregelt. Diese Regelung ist eindeutig dergestalt formuliert, dass die Nachweisführung von dem Vertragspartner über die Trasse des in die Stichprobenprüfung fallenden Zuges zu erbringen ist. Die Zuordnung zum Einzelnutzungsvertrag (ENV) wird ausdrücklich in diesem Abschnitt abgestellt. Daher fällt es in den Aufgabenbereich des EVU / ZB, den Nachweis im Sinne des Abschnitts 3.4.7.4 der NBN 2022 nach Aufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist zu erbringen. Ein gangbarer Weg könnte unter anderem sein, auf den Wagenhalter zuzugehen.

6. Trassenanmeldung

6.1 Wo finde ich die Informationen zur Trassenanmeldung?

Alle Informationen zur Trassenanmeldung sind in der Richtlinie 402.0202 beschrieben.

6.2 Ist die Bremsausstattung bereits bei Trassenanmeldung anzugeben?

Die Angabe der Bremsausstattung bei Trassenanmeldung ist obligatorisch. Güterwagen können als „leise“, „laut“, „laut mit Befreiung“ angemeldet werden. Sofern eine Befreiung vorliegt, müssen die Befreiungsdokumente mit jeder Anmeldung eingereicht werden.

6.3 Wie können laute Güterzüge angemeldet werden?

Laute Güterzüge können ausschließlich über TPN für den Gelegenheitsverkehr angemeldet werden, es sei denn ein Befreiungsbescheid liegt vor.

6.4 Wie ist ein Personenzug mit einem oder mehreren Güterwagen im Zugverband anzumelden?

Das SchlärmschG gilt grundsätzlich für Güterzüge. Sind aber an einen Personenzug ein oder mehrere Güterwagen angehängt, so gelten auch für diese Züge die Vorgaben aus dem SchlärmschG. Der Zug ist entsprechend der Lärmausprägung anzumelden.

7. Lieferung Liste der Wagen

7.1 Warum werden die Daten in der Liste der Wagen detailliert abgefragt?

Die DB Netz AG ist verpflichtet, im Zweifelsfall Verifizierungen der gelieferten Daten vornehmen zu können. Um dies zu ermöglichen, wurde mit den zuständigen Behörden ein definiertes Format für die Lieferung von Listen der Wagen abgestimmt. Die angeforderten Daten erlauben es bei Bedarf zu überprüfen, ob diese plausibel sind. Das veröffentlichte Dokument entspricht daher dem von den Behörden genehmigten Format zur Übermittlung der Liste der Wagen und ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes verpflichtend zu verwenden, sofern keine Anbindung an die direkte Schnittstelle besteht.

7.2 In welcher Form muss die Liste der Wagen geliefert werden?

Die Lieferung der Liste der Wagen kann wahlweise über eine direkte Schnittstelle oder per Excel-Dokument nach Formatvorlage der DB Netz AG erfolgen. Abweichende Formate können IT-seitig weder bei der DB Netz AG noch beim EBA verarbeitet und daher leider nicht akzeptiert werden. Details zur Schnittstelle sowie die Excel-Formatvorlage finden Sie unter:

<http://dbnetze.com/schienenlaermschutzgesetz>

7.3 Ist die Verwendung der Excel-Formatvorlage obligatorisch?

Das Format der Excel-Vorlage wurde an bekannte und in der Praxis bewährte Formate angelehnt, um so einen möglichst geringen Aufwand bei der Übertragung der relevanten Daten zu erreichen. Die veröffentlichte Vorlage wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt und wird sowohl bei der DB Netz AG als auch beim EBA elektronisch verarbeitet. Das Format ist daher zwingend zu verwenden (sofern keine Anbindung an die direkte Schnittstelle besteht).

7.4 Welche Angaben sind für „Lokzüge“ (Triebfahrzeuge) in der Liste der Wagen vorzunehmen?

Als „Lokzüge“ angemeldete Züge werden in der Regel nicht für die Stichprobenprüfung hinzugezogen. Sollte ein angemeldeter Güterzug kurzfristig als Lokzug verkehren, kann dieser aufgrund der Kategorisierung bei der Anmeldung in die Zufallsstichprobe fallen. Ist dies der Fall müssen für Lokzüge, ebenso wie für Güterzüge, die Daten in der Liste der Wagen vervollständigt werden, sofern vorhanden. Mindestens die Fahrzeugnummer der Lokomotive ist anzugeben.

7.5 Wie sind „Leerzüge“ in der Liste der Wagen anzugeben?

Für die Definition eines Güterwagens ist es unerheblich, ob dieser leer oder beladen verkehrt. Leerzüge gelten daher ebenso als Güterzüge und fallen unter die Bestimmungen des Schlärm-schG. Für Leerzüge müssen daher die Daten in der Liste der Wagen ebenso vervollständigt werden.

7.6 Können TCM als Ersatz für die Lieferung von Listen der Wagen geliefert werden?

Die Verwendung von TCM als Ersatz für die Lieferung von Listen über die Zugzusammenstellung ist vorgesehen, sobald diese verpflichtend für alle EVU / ZB eingeführt wurden. Um bereits heute angeforderte Daten elektronisch übermitteln zu können, steht eine einfach zu bedienende Schnittstelle im REST-Format zur Verfügung. Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte gerne direkt an. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite, unter:

<http://dbnetze.com/schienenlaermschutzgesetz>

7.7 Welche Fristen gelten für die Lieferung der Liste der Wagen?

Es gelten die Fristen gemäß Abschnitt 3.4.7.4 NBN 2022.

8. Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes

8.1 In welchem Umfang findet die Überprüfung bzw. Stichprobe statt?

Das SchlärmschG legt der DB Netz AG umfangreiche Prüfpflichten auf. Diese sollen gewährleisten, dass die Vorgaben aus dem Gesetz eingehalten und die Einhaltung überprüft wird. Die Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes erfolgt mittels einer nachgelagerten Stichprobenprüfung. Dazu werden monatlich 5% aller relevanten Züge aus dem jeweiligen Vormonat nach dem Zufallsprinzip für eine Detailprüfung ausgewählt. Das betroffene EVU / ZB wird darüber informiert, welche Züge in die Stichprobe gefallen sind und zur Lieferung von Listen über die Zugzusammenstellung (Liste der Wagen) aufgefordert.

8.2 Wer bestimmt den Umfang und den Inhalt der Stichprobe?

Der Umfang beträgt 5% aller Zugfahrten. Die Auswahl der Züge, welche im Detail auf ihre Einhaltung des Gesetzes überprüft werden, erfolgt automatisiert, nach dem Zufallsprinzip. Daher kann nicht vorhergesagt werden, wie oft ein EVU / ZB jährlich in die Stichprobenziehung hineinfällt.

8.3 Wie wird überprüft, ob ein Wagen leise ist?

Die Überprüfung des nachgewiesenen Bremsstatus erfolgt für alle Wagen, welche in Züge eingestellt waren, welche in die Zufallsstichprobe gefallen sind. Dabei erfolgt ein Abgleich der Wagen mit bekannten und verifizierten Daten einer bestehenden Datenbank. Die Datenbank enthält verifizierte Daten, beispielsweise aus der SWDB und dem Umrüstungsregister der DB Netz AG. Ist ein Wagen in dieser Datenbank nicht enthalten oder ist sein Bremsstatus mit „laut“ oder „unbekannt“ angegeben, wird das betroffene EVU / ZB zur Lieferung von Nachweisen über den Bremsstatus des betroffenen Wagens aufgefordert.

8.4 Welche Fristen gelten für die Lieferung der Liste der Wagen bzw. der Nachweise der Bremsausstattung?

Es gelten die Fristen gemäß Abschnitt 3.4.7.4 NBN 2022.

9. Zuwiderhandlungen und Strafen

9.1 Welche Auswirkungen hat die Ankündigung des BMVI den Einsatz lauter Güterwagen in der Netzfahrplanperiode 2020/2021 nicht zu sanktionieren?

Mit dem Schreiben des BMVI (heute BMDV) vom 23.11.2020 (AZ. E12/5182.19/3) wurde mitgeteilt, dass die Sanktionierung bei Zuwiderhandlungen gegen das SchlärmschG für die Dauer von einem Jahr durch das EBA ausgesetzt wird. In der Kundeninformation KW 07-2022 der DB Netz AG wurde nochmals mitgeteilt, dass das **Aussetzen der Sanktionierung** durch das EBA bei nicht positiv abgeschlossenen Prüfungen/Verstößen gegen das Schienenlärmschutzgesetz **nur befristet für die Fahrplanperiode 2020/2021** galt. Dementsprechend können in der aktuellen Fahrplanperiode durch die Behörden **nicht positiv abgeschlossene Prüfungen/Verstöße** entsprechend dem SchlärmschG **geahndet** werden.

9.2 Welche Sanktionen drohen bei Nichteinhaltung des Gesetzes?

Zuwiderhandlungen gegen das SchlärmschG können durch das EBA mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000 € je Verstoß geahndet werden. Verstößt ein EVU / ZB wiederholt gegen das Gesetz, können weitere Sanktionen angeordnet werden, wie beispielsweise Geschwindigkeitsreduzierungen oder Fahrverbote.

9.3 Was ist unter dem Audit gemäß Abschnitt 3.4.7.4. NBN 2022 zu verstehen?

Das SchlärmschG sieht grundsätzlich zwei Eskalationsstufen vor:

- Bußgelder gemäß § 13 SchlärmschG ab dem ersten Verstoß
- Weitere Sanktionen gemäß § 11 SchlärmschG (z.B. Fahrverbote, Geschwindigkeitsreduzierungen) bei wiederholten Verstößen

Die Möglichkeit eines externen Audits wurde als zusätzliche Eskalationsstufe eingeführt. Können die Prüfungen zur Einhaltung des SchlärmschG durch die DB Netz AG wiederholt nicht positiv abgeschlossen werden (>1% aller durch das EVU / ZB durchgeführten Zugfahrten aus der vergangenen Fahrplanperiode, jedoch mindestens 5 Züge), wird das betroffene EVU / ZB zu einem Audit aufgefordert.

Nach Aufforderung zur Durchführung eines Audits ist durch das EVU / ZB binnen 3 Monaten die Beauftragung eines externen Auditors nachzuweisen. Das Audit ist anschließend binnen weiterer 6 Monate durchzuführen.

Das Audit zielt darauf ab, dass die Vorgaben des SchlärmschG eingehalten werden sowie zukünftige Prüfungen zur Einhaltung des SchlärmschG positiv abgeschlossen werden können. Dazu muss das Audit aufzeigen, wie die internen Prozesse des EVU / ZB die Anforderungen des SchlärmschG erfüllen und Abschnitt 3.4.7.4 NBN 2022 entsprechen. Im Audit sollten die Prozesse (bspw. Berücksichtigung der Vorgaben beim Trassenbestellprozess, Zusammenstellung und Übermittlung der Wagenlisten, Dokumentation der Bremsnachweise etc.) überprüft werden, entsprechende Lücken/Mängel identifiziert werden und Maßnahmen benannt werden, wie diese Mängel behoben werden können. Das Audit endet mit einem Auditbericht, welcher von dem EVU / ZB der DB Netz AG fristgerecht zur Verfügung gestellt werden muss.

Werden die Fristen nicht eingehalten oder wird das Audit nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine weitere Anmeldung im Netzfahrplan für das betroffene EVU / ZB ausgeschlossen und Züge können nur im Gelegenheitsverkehr mit der Lärmangabe „laut“ bestellt werden.

DB Netz AG

Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main